



fromatt

Verein für Familiengärten Rümlang

Statuten

Gartenordnung

Bauordnung

Statuten

(Zur sprachlichen Vereinfachung werden die Begriffe wie „Familiengärtner, Präsident, Aktuar, Kassier“ etc. für beide Geschlechter verwendet)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein für Familiengärten Rümlang“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rümlang. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein pachtet oder erwirbt geeignetes Kulturland für Familiengartenanlagen, welches seinen Mitgliedern in Unterpacht zur Verfügung gestellt wird. Er errichtet und unterhält zweckmässige Gartenhäuser innerhalb der einzelnen Parzellen. Er betreibt und verwaltet das Areal sowie deren Infrastruktur. Er veranstaltet gesellschaftliche und kulturelle Anlässe, die dem Vereinszweck dienen. Er ist als Mitglied dem „Schweizerischen Familiengärtner-Verband“ angeschlossen.

Der Garten gilt als Ort der Ruhe und Entspannung. Bezug zur Umwelt fördern für Jung und Alt. Grösstmöglicher Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel. Natürlicher Kreislauf organischen Materials durch fachgerechtes Kompostieren. Einfaches, umweltschonendes Freizeitverhalten mit nachbarschaftlicher Rücksichtnahme. Naturnahes Gärtnern als sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

3. Mittel

3.1 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge, Pachtzinsen und weitere von deren zuständigen Organen festgelegten Beiträge
- b. Erträge aus der Vereinshausvermietung
- c. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d. Subventionen, Spenden und Zuwendungen aller Art

3.2 Verwendung der Mittel

- a. Der Verein hat für den Unterhalt und Sanierungen angemessene Reserven zu bilden.
- b. Der Vorstand ist berechtigt Arbeiten an Mitglieder in Auftrag zu geben und zu Entschädigen.
- c. Verluste aus Veranstaltungen

3.3 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

3.4 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern

4.1 Aktivmitglieder

Wer als Aktivmitglied dem Verein beitreten will, muss volljährig sein. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.2 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Mit dem Austritt/Ausschluss erlischt automatisch der Pachtvertrag.

6.1 Austritt

Der Vereinsaustritt ist auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor Jahreswechsel schriftlich an den Vorstand gerichtet werden

Die Parzelle muss bis 31. Dezember in einwandfreiem Zustand abgegeben sein.

6.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und/oder Gartenordnung, Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag und/oder Bussen schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Beiträge und Frondienststunden werden nicht pro Rata abgerechnet, diese sind für das ganze Jahr geschuldet. Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet den Garten in Ordnung zu bringen, sowie nicht Vereinseigentum zu entsorgen. Kommt das ausgeschlossene Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat der Verein das Recht den Aufwand in Rechnung zu stellen bzw. mit der Kautions zu verrechnen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Allgemeines

Jedes Mitglied hat die Wohlfahrt des Vereins nach Kräften zu fördern, die Statuten einzuhalten, Vereinsbeschlüssen und Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

7.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die an den Versammlungen anwesenden Mitglieder, die pro Parzelle und Pachtvertrag eine Stimme repräsentieren.

7.3 Untermiete

Das Untervermieten von Parzellen ist nicht erlaubt.

7.4 Teilnahme an der Vereinsversammlung

Die Teilnahme an der Vereinsversammlung ist für Mitglieder mit laufendem Pachtvertrag obligatorisch. Bei Verhinderung ist eine Entschuldigung einzureichen. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Busse gemäss GV-Beschluss erhoben.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Die Aktivmitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Ständige Kommissionen
- f) Besondere Kommissionen

9. Die Vereinsversammlung

9.1 Allgemeines

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

9.2 Einladung

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

9.3 Information über Termin

Durch Voranzeige auf der vereinseigenen Webseite und im Schaukasten werden alle Vereinsmitglieder frühzeitig über den Termin informiert.

9.4 Traktandierungsanträge von Mitgliedern

Traktandierungsanträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

9.5 Aufgaben und Kompetenzen

Die Vereinsversammlung hat folgende nicht entziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes, der Revisoren sowie Kommissionen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Jahresbeiträge, Gemeinschaftsarbeitstleistungen und Bussen
- g) Genehmigung des Jahresbudget
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vereinsvorstandes
- k) Beschlussfassung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes

9.6 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9.7 Mehrheit

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statuten- und Gartenordnungsänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

9.8 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Die Stimmenzähler, der Aktuar und der Präsident prüfen und unterzeichnen das Protokoll.

9.9 Einberufung

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die

Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

10. Der Vorstand

10.1 Allgemeines

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

10.2 Kompetenzen

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

10.3 Ressorts

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Gemeinschaftsarbeit
- f) Areal
- g) Material

Ämterkumulation ist möglich.

10.4 Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

10.5 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

10.6 Ergänzung bei Ausscheiden eines Mitgliedes

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

11. Die Revisionsstelle

11.1 Allgemeines

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor

oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

11.2 Bericht

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

11.3 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

12.1 Allgemeines

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Allgemeines

13.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

13.2 Integrierte Bestandteile

Bau- und Gartenordnung bilden integrierende Bestandteile der Statuten.

13.3 Kündigung Pachtvertrag durch Eigentümerin

Sollte das Pachtland durch den Eigentümer auf Grund von übergeordneten Erfordernissen frühzeitig gekündigt werden, so hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung.

14 Auflösung des Vereins

14.1 Allgemeines

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

14.2 Vereinsvermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Generalversammlung mit einfachem Mehr.

15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 24. März 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Rümlang, 30. März 2017

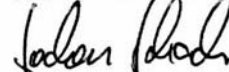
Der Präsident:
Michael Dinner



Vizepräsident:
Salvatore Donato



Der Aktuar:
Jochen Scharch



Gartenordnung

1. Allgemeines
2. Wege und Einfriedung
3. Bepflanzung
4. Individuelle Gestaltung
5. Ruhezeiten
6. Toiletten
7. Wasserversorgung / Brunnen
8. Sorgfaltspflicht
9. Gemeinschaftsarbeit
10. Bauten
11. Arealzutritt / Schliesszeiten
12. Abfall und Unrat
13. Kompost
14. Tierhaltung
15. Vereinsmaterial
16. Ergänzendes

1. Allgemeines

Die Mitglieder und Pächter der Gartenparzellen bilden eine Gemeinschaft. Alle Mitglieder und Pächter haben die Statuten, die Gartenordnung und Anordnungen des Vorstandes sowie die allgemeinen Regeln von Ordnung und Anstand einzuhalten.

2. Wege und Einfriedung

2.1 Unterhalt und Pflege

Die Wege werden durch die Pächter der anstossenden Parzellen gepflegt. Grundsätzlich bis zur Mitte des entsprechenden Weges, maximal jedoch 50 cm ab Parzellengrenze (zB. Hauptweg). Die Wege sollen sauber und von Unrat freigehalten werden.

2.2 Einfriedung

Die Pächter mit Anstoss an die Arealgrenze sind für die Pflege der Einfriedung verantwortlich. Die Buchenhecke ist auf der Innenseite regelmässig zurückzuschneiden und fremde Pflanzen (zB Ahorn, Holunder, Eschen) sind zu entfernen.

3. Bepflanzung

3.1 Allgemeines

Der einzelne Garten ist so zu bepflanzen, dass er jederzeit einen gepflegten Eindruck macht. Die Bepflanzung soll so geschnitten und gepflegt werden, dass diese jederzeit die Regeln der Abstände sowie Höhen einhalten.

3.2 Abstand

3.2.1 Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandener hochwachsender, wuchernder Pflanzen sowie Säulenobst müssen einen Abstand von einem Meter von der Parzellengrenze ausweisen.

3.2.2 Es dürfen nur Bäume gepflanzt werden, soweit diese mindestens zwei Meter von der Parzellengrenze entfernt sind.

3.2.3 Keine Bepflanzung darf auf die Wegenlagen hinausragen.

3.2.4 Zwecks Pflege und Unterhalt des Buchenhages und der Umzäunung ist ein Abstand von einem Meter freizuhalten.

3.3 Höhe

3.3.1 Keine Bepflanzung darf die Höhe von 5 m überschreiten.

3.3.2 Zypressengewächse (Thujas, Koniferen) dürfen die Höhe von 2 Meter nicht übersteigen.

3.4 Unerwünschte Gewächse

3.4.1 Das Anpflanzen und Pflegen aller Wald-, Laub- und Nadelbäumen ist verboten, mit Ausnahme von Obstgehölz. Entsprechende wildgewachsene Pflanzen sind zu entfernen.

3.4.2 Der Garten ist von invasive Neophyten freizuhalten.

3.4.3 Die Parzelle ist das ganze Jahr von Unkraut freizuhalten.

3.5 Beseitigung von Bäumen und Sträuchern

3.5.1 Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht dem Vorstand und dem Pächter der benachbarten Parzelle zu; sie verjährt nach fünf Jahren seit der Pflanzung.

3.5.2 Bei einem Pächterwechsel sind vom bisherigen Pächter alle Bäume und Sträucher, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist zu beseitigen. Handelt es sich um Bäume und Sträucher,

deren Pflanzung vor der Unterzeichnung des Pachtvertrages stattgefunden hat, so ist der Verein für deren Beseitigung zuständig.

4. Individuelle Gestaltung

3.1 Allgemeines

Jeder Pächter ist in der Gestaltung seines Gartens frei. Die Parzelle soll einen gepflegten Eindruck machen.

3.2 Einschränkungen

Das Anbringen von Gartentoren sowie das Erstellen von Biotopen, Weihern und Teichen ist untersagt. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

5. Ruhezeiten

An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12 bis 13 Uhr sind lärmintensive Arbeiten und Tätigkeiten gesetzlich verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören. In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen die durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können.

6. Toiletten

Der Bau und Betrieb eigener Toiletten in den Gärten ist verboten. In den Toiletten beim Vereinshaus ist auf äusserste Sauberkeit zu achten.

7. Wasserversorgung / Brunnen

7.1 Allgemeines

Die Wasserleitungen und Brunnen sind mit Sorgfalt zu benutzen. Jeglicher Eingriff in das Wassernetz durch die Pächter ist untersagt.

7.2 Reinigung der Brunnen

Die anliegenden Pächter sind für das Reinigen der Brunnen verantwortlich.

7.3 Brunnen Abdecken

Brunnen und Wasserstellen sind nach Gebrauch abzudecken.

7.4 Haftung

Bei Unfällen an privaten Wasserstellen (Biotope, Fässer, Planschbecken) haftet der Pächter.

7.5 Übermässiger Wasserverbrauch

Übermässiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden und kann pauschal belastet werden.

7.6 Bewässern

Das Bewässern mit Schläuchen oder Rasensprengern ist morgens bis 09 Uhr und abends zwischen 20.00 und 21.30 Uhr gestattet.

7.7 Spülen von Geschirr

Das spülen von Geschirr bei den Brunnen ist verboten.

8. Sorgfaltspflicht

8.1 Allgemeines

Dem Vereinseigentum ist Sorge zu tragen. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und Pflanzen in Nachbargärten oder in vereinseigenen Rabatten ist untersagt.

9. Gemeinschaftsarbeit

9.1 Allgemeines

Jeder Pächter ist verpflichtet die an der Vereinsversammlung festgelegte Anzahl Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Mit dem Vorstand abgesprochene Tätigkeiten und Vorstandsaktivitäten werden angerechnet.

9.2 Daten

Die Daten der Gemeinschaftsarbeit werden mit den Unterlagen zur Vereinsversammlung bekanntgegeben. Die Pächter melden sich selbständig und verbindlich beim zuständigen Vorstandsmitglied für ihren Einsatz an.

9.3 Nicht Leisten der Gemeinschaftsarbeit

Nicht geleistete Stunden werden gemäss Beschlussfassung der Vereinsversammlung nach dem letzten offiziellen Datum von Gemeinschaftsarbeit in Rechnung gestellt.

9.4 Unentschuldigtes Fernbleiben

Unentschuldigtes Fernbleiben kann gemäss Beschlussfassung der Vereinsversammlung sofort in Rechnung gestellt.

9.5 Befreiung

Pächter über 75 Jahren sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

10. Bauten

10.1 Allgemeines

Sämtliche baulichen Veränderungen sind vom Pächter vor Beginn der Bauarbeiten in einem schriftlichen Gesuch an den Vorstand zu richten. Es ist die Baufreigabe durch den Vorstand abzuwarten.

10.2 Kosten

Allfällige entstehende Bewilligungskosten gehen zu Lasten des Pächters. Der Pächter hat bei einem Austritt aus dem Verein keinen Anspruch auf Übernahme der Baukosten durch den Verein oder durch den neuen Pächter.

10.3 Feuerstellen

Für Schäden, die aus dem Betrieb von Öfen, Cheminées oder Gasherden entstehen, haftet der Pächter.

10.4 Treibhäuser

Treibhäuser von maximal 10 m² Fläche und einer maximalen Höhe von 210 cm dürfen ohne Bewilligung, unter Einhaltung eines Grenzabstandes von einem Meter in der Zeit vom 1. April bis Ende November erstellt werden. Konstruktionen mit winterfestem bzw. verstärktem Plastik dürfen durchgehend erstellt werden, sofern sich diese in einwandfreier Verfassung präsentieren.

10.5 Unterhalt

Der Pächter ist verpflichtet dem gemieteten Gartenhaus Sorge zu tragen. Sämtliche Bauten auf der Parzelle haben stets ein ordentliches Aussehen aufzuweisen. Allfällige Schäden bzw. nötige Unterhaltarbeiten an vereinseigenen Bauten sind dem Vorstand zu melden. Der Pächter ist verpflichtet das Haus wenn nötig zu streichen. Die entsprechende Farbe stellt der Verein zur Verfügung. Das Verwenden von eigener Farbe ist untersagt. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

11. Arealzutritt / Schliesszeiten

11.1 Allgemein

Die Pachtparzellen sind für die Pächter zeitlich unbeschränkt offen.

11.2 Besuche

Verwandte und bekannte Besucher dürfen das Areal betreten. Diese Gäste werden durch die Pächter angewiesen unsere Gartenordnung einzuhalten.

11.3 Fremdbetreuung

Überträgt ein Pächter die Betreuung seines Gartens wegen Ferienabwesenheit, Militärdienst, Krankheit, Unfall usw. einem Aussenstehenden, so ist der Vorstand zu orientieren.

11.4 Schliesszeiten

Der Haupteingang des Areals bleibt tagsüber unverschlossen. Pächter die das Areal nach 21 Uhr verlassen haben das Haupttor abzuschliessen. Nebenzugänge sind stets abgeschlossen zu halten.

12. Abfall und Unrat

12.1 Lagern

Das Lagern von Abfällen und Unrat (zB alte Blechfässer) ist untersagt.

12.2 Verbrennen

Das Verbrennen von Gartenabraum und Abfällen jeglicher Art ist verboten.

13. Kompost

13.1 Allgemeines

Kompostierbares möglichst auf der eigenen Parzelle kompostieren.

13.2 Abstände

Kompostanlagen müssen einen Abstand von einem Meter von Gartenhäusern, Umzäunungen und Weganlagen aufweisen.

13.3 Vereinseigener Kompostplatz

Gartenabraum, Sträucher, Äste usw. dürfen auf dem vereinseigenen Ablageplatz beim Haupteingang gemäss den Vorschriften der Gemeinde Rümlang deponiert werden.

14. Tierhaltung

14.1 Hunde

Hunde sind an der Leine zu führen.

14.2 Tierhaltung

Tierhaltung im Gartenareal ist untersagt.

15. Vereinsmaterial

15.1 Allgemeines

Den Pächtern steht vereinseigenes Material für den Gebrauch zu Verfügung. Diesem Material ist Sorge zu tragen. Es ist nach Gebrauch in einwandfreiem, gereinigtem Zustand zurückzugeben. Für Schäden oder Verlust während des Gebrauchs haftet der Pächter.

16. Ergänzendes

16.1 Pächter die Ihren Pflichten nach schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen, haben die entsprechenden Kosten zu tragen.

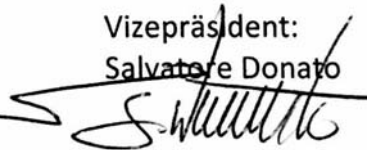
Diese Gartenordnung wurde an der Vereinsversammlung vom 24. März 2017 angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Rümlang, 30. März 2017

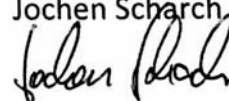
Der Präsident:
Michael Dinner



Vizepräsident:
Salvatore Donato



Der Aktuar:
Jochen Scharch



Bauordnung

Reglement für die Überbauung, Ausrüstung und Ausstattung in der Gartensiedlung Fromatt vom 20. Februar 2007

1. Grundsätze

- 1.1 Dieses Reglement ist privatrechtlicher Natur und bildet integrierenden Bestandteil der abgeschlossenen Pachtverträge für das Familiengartenareal in der Fromatt.
- 1.2 Der Vorstand des Vereins für Familiengärten und Freizeitgestaltung, Rümlang (Verein) ist verantwortlich, dass die Vereinsmitglieder bzw. Benutzer des Familiengartenareals über das vorliegende Reglement orientiert sind.
- 1.3 Der Verein hat dafür zu sorgen, dass für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen vor Baubeginn eine baupolizeiliche Bewilligung der örtlichen Baubehörde vorliegt.
Baupolizeilich nicht bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen sind dem Verpächter und der örtlichen Baubehörde schriftlich anzuzeigen.
Bauten und Anlagen dürfen nur für die Förderung des Familiengartengedankens und der Freizeitgestaltung errichtet und nicht zweckentfremdet werden. Das Übernachten sowie Halten von Tieren ist nicht gestattet.
- 1.4 Für allgemein zugängliche und benutzbare Räumlichkeiten sind ausreichende und genügend grosse Gemeinschaftsanlagen zu erstellen.
Es sind hygienisch einwandfreie WC-Anlagen und Handwaschgelegenheiten sowie ein Kinderspielplatz zu erstellen, zu pflegen und dauernd zu erhalten.
- 1.5 Der Verein kann im Rahmen des vorliegenden Reglements weitergehende Einschränkungen zur besseren Gestaltung der Bauten und Anlagen erlassen.

2. Ausführung der Bauten

- 2.1 Die Wände sind in Holz auszuführen und das Dach ist mit Welleternitplatten, Wellbitumenplatten, Alu-Profilblechen, Bitumenschindeln, Ziegeln oder Dachpappe einzudecken. Andere Materialien bedürfen der Zustimmung der örtlichen Baubehörde.
- 2.2 Ein kleiner Sockel aus Stein oder Beton (max. 30 cm hoch) ist gestattet.
- 2.3 Die Bauten und Anlagen müssen einheitlich und unauffällig in Erscheinung treten.
- 2.4 Mit Ausnahme von alternativen Energien ist die Stromzufuhr, ausgenommen zu den gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen, nicht gestattet.
- 2.5 Aussenantennen sind nicht erlaubt.
- 2.6 Die Gemeinschaftsanlagen dürfen nur unterirdisch mit Strom versorgt werden.
Direkte Wasseranschlüsse zu den Bauten und Anlagen werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt. Am allgemeinen Wegnetz sind Wasserentnahmestellen

(Brunnen aus Zement, Eternit, Beton oder Kunststoff) einzurichten, welche für alle Benutzer des Familiengartenareals zugänglich sind.

- 2.7 Das anfallende Schmutzwasser ist ordnungsgemäss mit einer behördlichen Bewilligung abzuleiten. Die unverschmutzten Abwässer sind oberflächlich zu versickern oder mit einer behördlichen Bewilligung abzuleiten.

3. Gebäudehöhe, Abstandsvorschriften, Pflanzabstände

- 3.1 Gebäude oder Gebäudeteile dürfen die grösste Höhe von 3.50 m, gemessen ab gewachsenem Terrain, nicht übersteigen.
- 3.2 Gegenüber Gebäuden, Grundstücksgrenzen, Strassen und Gewässern etc. sind die gesetzlichen Abstandsvorschriften einzuhalten.
- 3.3 Der Abstand zum internen Hauptweg und zu den Parzellengrenzen hat, gemessen vom äussersten Teil des Gebäudes, mindestens 1 m zu betragen.
- 3.4 Das Zusammenbauen von Gebäuden auf der internen Parzellengrenze ist gestattet.
- 3.5 Die internen Pflanzabstände von Bäumen, Sträuchern und Einfriedungen etc. richten sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach den §§ 169 ff EG ZGB.

4. Spezielle Vorschriften für Gartensiedlungen

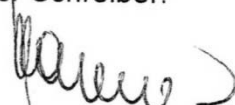
- 4.1 Eine Parzelle muss mindestens 2 Aren Grundfläche aufweisen, damit sie überbaut werden darf.
- 4.2 Es dürfen maximal 25% der Parzellenfläche mit Bauten und Anlagen (Treibhäuser, Sitzplätze etc.) überbaut werden.
- 4.3 Gartenhäuser (inkl. Geräteraum) dürfen nicht mehr als 20 m² Grundfläche aufweisen.
- 4.4 Gedeckte Sitzplätze mit Plattenbelägen dürfen maximal 20 m² Grundfläche aufweisen.
- 4.5 Treibhäuser dürfen maximal 10 m² Grundfläche aufweisen.

Rümlang, 20. Februar 2007 bia

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:



Th. Hardegger

A. Frauenfelder

Kontakt

Postadresse

Familiengärten Fromatt, 8153 Rümlang

info@fromatt.ch

www.fromatt.ch